



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

**- Öffentliche Bekanntmachung -**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab 14.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 165 die entsprechenden Lockdown-Regelungen des § 28 b des Infektionsschutzgesetzes keine Anwendung mehr finden.**

Im Einzelnen:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.4.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

Seit 23. April 2021 war der Präsenzunterricht an den Schulen im Landkreis Freudenstadt aufgrund des Überschreitens des Inzidenzwertes von 165 grundsätzlich untersagt; für sie sowie für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen war lediglich Notbetreuung zugelassen.

Im Landkreis Freudenstadt lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 07.05.2021, 08.05.2021, 10.05.2021, 11.05.2021 und 12.05.2021, unter 165. Bei Unterschreiten des Inzidenzwertes von 165 an fünf aufeinander folgenden Werktagen darf ab dem übernächsten Tag (14.05.2021) wieder Wechselunterricht stattfinden; auch Kindergärten und Kindertageseinrichtungen dürfen wieder öffnen.

Aufgrund der anhaltenden Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 gelten die dementsprechenden Maßnahmen für Schulen und Kindergärten jedoch weiterhin.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 28 b IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Die zuständigen Gesundheitsämter müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Freudenstadt, 12. Mai 2021

Reinhard Geiser, Erster Landesbeamter